

Satzung über das Anbringen von Hausnummern und Straßenschildern

Die Stadt Eibenstock erläßt auf der Grundlage von §4 der Sächsischen Gemeindeordnung vom 21. April 1993 die Satzung über das Anbringen von Hausnummern und Straßenschildern innerhalb des gesamten Territoriums der Stadt Eibenstock.

§ 1

- (1) Die Hauseigentümer haben ihre Gebäude spätestens an dem Tag, an dem sie bezogen werden, mit der von der Stadtverwaltung festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern zu versehen.
- (2) Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus einnumeriert ist, gut lesbar sein. Unleserliche Hausnummernschilder sind unverzüglich zu erneuern. Die Hausnummern sind in einer Höhe von nicht mehr als 3m an der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang oder, wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes befindet, an der am Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeecke anzubringen. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können die Hausnummern am Grundstückseingang angebracht werden.

§ 2

- (1) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall anordnen, wo, wie und in welcher Ausführung Hausnummern und Straßennamenschilder anzubringen sind, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung geboten ist.

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
 1. entgegen § 1 (1, 2) Hausnummern anbringt;
 2. entgegen § 2 (1) sich Anordnungen widersetzt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können lt. § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens 5,00 DM und höchstens 1.000,00 DM bei fahrlässigem Zuwiderhandeln von höchstens 500,00 DM geahndet werden, wenn nicht höheres Recht in Anwendung kommt.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Eibenstock, 24.5.1995




Staab
Bürgermeister